



Stellungnahme der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie zum

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Gentechnikgesetzes (GenTG-E)**

sowie dem

**Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der
Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (Gentechnik-
Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPfIEV)**

(in der Version vom 20.07.2007)

Die Entwürfe zur Änderung des Gentechnikgesetzes und begleitender Verordnungen setzen die vielversprechenden Eckpunkte des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 28. Februar 2007 ("Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts - Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen") nicht um.

- Die Angaben im öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters sind nicht auf die Gemarkung beschränkt.
- Die Klarstellung, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung anerkannten Fälle hinausgehen soll, wurde nicht vorgenommen.
- Die Untersagungsbefugnis der Naturschutzbehörden in § 34 a Bundesnaturschutzgesetz wurde nicht auf das zulässige Maß zurückgeführt.
- In der Verordnung zur guten fachlichen Praxis sind wissenschaftlich nicht begründet 150 m Anbauabstand von gentechnisch verändertem Mais zu herkömmlichen Mais vorgesehen und gegenüber ökologisch bewirtschafteten Flächen sogar 300 m.

Mit den jetzt vorgelegten Änderungsentwürfen wird das Ziel des Koalitionsvertrages, Pflanzenbiotechnologie zu befördern nicht erreicht. Die Bundesregierung verspielt eine wesentliche Chance Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit in einer Zukunftstechnologie zu sichern.

Die DIB ist die Biotechnologievereinigung des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. und seiner Fachverbände
DIB is the Biotechnology Organisation of the German Chemical Industry Association (VCI) and the VCI Sector Groups



Die Kommentare im Einzelnen:

§ 2 Abs. 2a GenTG-E Ermächtigung der Bundesregierung bestimmte GVO aus dem Geltungsbereich des GenTG herauszunehmen

Wir begrüßen die Ermächtigung der Bundesregierung, bestimmte gentechnisch veränderte Organismen, die keine Mikroorganismen sind und die von der ZKBS für sicher eingestuft wurden, aus dem Geltungsbereich des GenTG herauszunehmen.

§§ 8, 12 GenTG-E Verfahrenserleichterungen für gentechnische Arbeiten

§§ 1,3,4 und Anlage GenT-Verfahrensverordnung

Eine 1:1-Umsetzung von EG-Richtlinien in deutsches Recht ist Grundlage für gleiche Wettbewerbschancen der Firmen in Deutschland. Daher wird diese ursprünglich bereits 2001 vorgesehene Anpassung an die revidierte EG-Richtlinie 98/81/EG und die damit einhergehende – wenn auch nicht sehr ausgeprägte – Reduzierung der Bürokratie begrüßt. Es ist aber nach wie vor unklar, ob die Anzeigepflicht für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 sowie für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S2 überhaupt zu einer Verfahrenserleichterung führt. Denn im Hinblick auf die gemäß § 12 GenTG-E bzw. der GenTVfV bei einer Anzeige vorzulegenden Unterlagen unterscheidet sich der bürokratische Aufwand für eine Anzeige im Ergebnis kaum von dem einer Anmeldung.

§ 16a GenTG-E Standortregister

Der Entwurf berücksichtigt nicht die im Eckpunktepapier vom 28.02.07 empfohlene Einschränkung der öffentlich zugänglichen Daten im Standortregister. Somit müssen weiterhin flurstückgenaue Angaben im allgemein zugänglichen Teil des Standortregisters gemacht werden. Dies wird abgelehnt.

Forderung:

Die Angaben sind auf Postleitzahl und Gemarkung zu beschränken.

Nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses sollten die zuständigen Behörden benachbarten Landwirten, soweit sich solche mit ihren Flächen im zu erwartenden Einflussbereich des geplanten GVO-Anbaus befinden, genauere Information wie Flurstücke und Schlagnummern nennen.

Vor einer Auskunftserteilung ist der betroffene GVO-Landwirt anzuhören.



Begründung:

Der Betroffene kann am besten zu der Frage seines überwiegenden schutzwürdigen Interesses am Ausschluss der Auskunft vortragen. Im Übrigen ist es ein Gebot der Gleichbehandlung, demjenigen, dessen personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, auch die Identität dieses Dritten zu offenbaren.

Mit der flurstücksgenauen Angabe im öffentlichen Teil des Standortregisters nimmt man die Zerstörung von Eigentum deutscher Landwirte und die Bedrohung derer Familien bewusst in Kauf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bürokratische Aufwendungen als Begründung für eine Ablehnung einer Einschränkung der Informationen im öffentlichen Teil des Standortregisters herangezogen werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Anzahl der Feldzerstörungen im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdreifacht hat. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes haben sich die Vorfälle von 6 auf 22 erhöht. In 2006 konnte wegen dieser Zerstörungen ein ganzer Jahrgang Maissorten (inklusive konventionell gezüchteter Sorten) nicht zugelassen werden. Die Kosten für die Wiederholung der Prüfung belaufen sich auf gut 300.000 €. Auch in diesem Jahr fanden bereits wieder Feldzerstörungen statt, wie z. B. am 22. Juli 2007 im Landkreis Märkisch-Oderland.

Auch die Zerstörungen von Freisetzungsversuchen zu wissenschaftlichen Zwecken und von behördlichen Sortenzulassungsversuchen haben zugenommen.

Wissenschaftliche Forschungseinrichtungen müssen bereits einen Teil ihrer knappen Budgets für Versuche für die Bewachung der Felder einsetzen. Dies widerspricht dem Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Pflanzenbiotechnologie voranzutreiben. Insgesamt wird dadurch der Landwirtschaft der Züchtungsfortschritt entzogen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Pflanzenzüchtung gefährdet.

Nach Ansicht der Wirtschaft ist deshalb der Zugang zu Daten aus dem öffentlichen Teil des Standortregisters einzuschränken. Wir haben keine Einwände dagegen, dass dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen flurstücksgenau gemeldet werden muss. Wir sprechen uns lediglich gegen eine so detaillierte Angabe im öffentlichen Teil des Registers aus. Eine Angabe der Gemeinde, in der gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, muss im öffentlichen Register ausreichen.

§ 16 b Abs. 1 GenTG-E Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten

Die neu eingeführte Möglichkeit, durch private Absprachen zwischen benachbarten Bewirtschaftern von den Maßgaben in der geltenden Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung abweichen zu können, ist ein Schritt in die richtige Richtung.



Forderung: Die Schriftform sollte jedoch als Soll-Vorgabe formuliert werden. Die Schriftform solcher Vereinbarungen ist im Interesse einer späteren Nachweisbarkeit hilfreich. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum ein mündlich verabredetes Abweichen, als Verstoß gegen § 16b Abs. 1 Satz 1 gewertet werden sollte.

Begründung: Es ist unklar, ob die Mitteilung der vereinbarten Abweichung von der guten fachlichen Praxis an die zuständige Behörde lediglich informatorischen Charakter hat, oder ob die Behörde eine Bewertung vornimmt. Da die gute fachliche Praxis ausschließlich Privatpersonen schützt und diese die Einhaltung über § 36a GenTG iVm 906 BGB einfordern können, besteht für eine Prüfung der Absprache durch die Behörde keine Notwendigkeit. Sollte ein solches Prüferecht jedoch vorgesehen sein, müsste zumindest festgelegt werden, innerhalb welchen Zeitraumes die Behörde Bedenken anzumelden hat und ab wann die Parteien aus dem Schweigen der Behörde auf deren Zustimmung schließen dürfen.

Forderung: Die DIB fordert die Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis auch ohne Zustimmung des Nachbarn, wenn bestimmte gegenüber den Abständen ebenso wirksame oder im Einzelfall besser geeignete Alternativmaßnahmen wie zum Beispiel Mantelsaaten angelegt werden.

Begründung: Insbesondere Mantelsaaten haben sich als sehr wirksam erwiesen und werden auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten als Alternative zum Abstand zugelassen.

Forderung: Die in § 16 b Abs. 1 GenTG-E eingeführte Möglichkeit zur privatwirtschaftlichen Vereinbarung in Abweichung von den Vorgaben ist entsprechend in § 4 GenTG-E sowie in der Anlage der Verordnung zur guten fachlichen Praxis (GenTPfIEV) zu ergänzen.

§ 36 a GenTG-E Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

In den Eckpunkten wurde die Klarstellung angekündigt, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung anerkannten Fälle hinausgehen soll. Für uns heißt das, dass die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen durch den Landwirt keinen Sondertatbestand im Haftungsrecht darstellt, sondern das bewährte Nachbarschaftsrecht direkte Anwendung findet. Im Ergebnis würden GVO-Landwirte dann nur für eine wesentliche Beeinträchtigung ihres Nachbarn haften, die nachweislich wenigstens einer von ihnen verursacht hat. Es müsste nach den Grundsätzen des BGB mindestens festgestellt sein, dass die Verursachung aus der Nachbarschaft heraus erfolgte. Dem Verursacherprinzip wäre damit mehr Geltung verschafft.

Dieses Ziel wird aber im Gesetzentwurf nicht erreicht. Es wird keine Änderung des § 36 a GenTG vorgenommen. Somit bleibt das Problem bestehen, dass der Wortlaut des § 36 a Abs. 4 GenTG zur gesamtschuldnerischen Haftung von den Formulierungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 830 BGB) abweicht. Da die einschlägigen



Gesetzestexte in BGB und GenTG unterschiedlich konstruiert sind, kann man die BGB-Formulierung nicht einfach in das GenTG übernehmen. Deshalb fordern wir, dass der derzeitige Wortlaut des § 36a Absatz 4 GenTG durch einen Verweis auf die einschlägigen Vorschriften des BGB ersetzt wird.

Enttäuscht sind wir auch über das Absehen von einer Änderung in § 36a Absatz 1 GenTG.

Forderung: Wir fordern nach wie vor, dass das Wort „insbesondere“ in § 36a GenTG gestrichen wird, damit die Liste der Tatbestände, eine wesentlichen Beeinträchtigung i.S.d. § 906 BGB darstellen und damit ein Haftungsrisiko für den GVO-Landwirt begründen, nicht willkürlich ausgeweitet werden kann.

Forderung: Wir fordern die Klarstellung in § 36 a Abs. 1 Nr. 2, dass nur Kennzeichnungsverpflichtungen infolge Rechtsvorschriften maßgeblich sind. Private Regelwerke oder vertragliche Vereinbarungen können nicht relevant sein, weil sie gegen das Verbot des Vertrages zu Lasten Dritter verstoßen würden.

Haftungsfonds

Die Wirtschaft lehnt einen Haftungsfonds ab.

Spezifische Haftungsregelungen für die Pflanzenbiotechnologie sind nicht erforderlich. Die seit Jahrzehnten bewährten Grundsätze und Regelungen des allgemeinen Zivilrechts reichen aus, um mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen angemessen auszugleichen. Ein Ausgleichsfonds wird von der Wirtschaft grundsätzlich abgelehnt. Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds verzichten auf das Zurechnungskriterium der individuellen Verursachung von Schäden. Ein sorgfältig handelndes Mitglied des Kollektivs der zur Fondsfinanzierung Verpflichteten muss durch seine Fondsbeiträge für jemanden einstehen, der unsorgfältig handelt oder sogar vorsätzlich Beeinträchtigungen Dritter herbeiführt. Solch eine Haftung für das Unrecht anderer ist willkürlich und bedeutet die Aufgabe des Verursacherprinzips und seiner präventiven Wirkungen.

Durch ihre Anschubwirkung auf das Anspruchsverhalten, durch ungleiche Abgabenbelastung und vermehrte Bürokratisierung führen Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds im Zeitablauf zu einer erheblichen zusätzlichen Kostenbelastung bestimmter Wirtschaftszweige und damit zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenten in anderen Regionen.

Änderung Bundesnaturschutzgesetz

Nach derzeit geltendem Gentechnikgesetz in Verbindung mit § 34 a Bundesnaturschutzgesetz kann eine Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung für den beabsichtigten Anbau einer bereits behördlich genehmigten gentechnisch veränderten Pflanze vom anbauenden Landwirt verlangen.

Eine Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes in jeweiliges Landesrecht einmal vorausgesetzt, bekommen die örtlichen Naturschutzbehörden dadurch ein Recht, den



Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen innerhalb/angrenzend (möglicherweise einschließlich einer großräumigen Pufferzone) an ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu verbieten. Wir sehen die Tendenz, dass damit das bereits dokumentierte Bestreben von Naturschutzbehörden an der geltenden Genehmigungslage vorbei Einschränkungen oder Verbote auszusprechen noch erheblich gestärkt wird. Darüber hinaus eröffnet die derzeitige Regelung zusätzlich Naturschutzverbänden Beteiligungsrechte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung und verursacht damit bei den anbauenden Landwirten erhebliche Unwägbarkeiten.

Die derzeitige Regelung verkennt, dass bereits im Rahmen des behördlichen Inverkehrbringungsverfahrens umfassend die Umweltverträglichkeit des spezifischen GVOs überprüft wird und falls als erforderlich erachtet spezielle Auflagen erlassen werden.

Forderung:

Demzufolge bedarf es in § 34a BNatSchutzG folgender Klarstellungen und Ausgestaltungen:

Die zuständige Naturschutzbehörde ist nach Eintragung der Mitteilung über den geplanten Anbau im Standortregister gehalten,

- mögliche betroffene Schutzgebiete, deren Erhaltungsziele und das tatsächliche Vorkommen schützenswerter Arten zu ermitteln
 - eine Vorprüfung im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der ermittelten Schutzgebiete vorzunehmen
- hierfür ist eine Frist von maximal 2 Wochen nach Eintragung der Mitteilung als angemessen anzusehen

Sofern aus Sicht der Naturschutzbehörde die Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ergibt, erfolgt gegenüber

- dem Bewirtschafter unverzüglich eine schriftliche Mitteilung unter Hinweis, dass eine abschließende Entscheidung binnen 4 Wochen ergeht
- der Zulassungsbehörde (BVL) mangels fehlender eigener Prüfkompetenz der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der spezifischen gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Erhaltungsziele die Vorlage des Prüfvorgangs zur abschließenden Bewertung durch das BVL

Nur wenn aufgrund der Bewertung des BVL eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele gegeben ist, kann ein Anbau durch die Naturschutzbehörde untersagt werden.

Sofern dem anzeigenden Landwirt 6 Wochen nach erfolgter Eintragung in das Standortregister keine Mitteilung durch die Naturschutzbehörde zugeht, ist der Anbau im Schutzgebiet uneingeschränkt zulässig.



Gute Fachliche Praxis / Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung GenTPflEV

Der in den Eckpunkten und im Entwurf der Verordnung zur guten fachlichen Praxis vorgeschlagene Mindestabstand von 150 Metern für Mais ist politisch motiviert. Die Industrie weist darauf hin, dass in der Begründung zur Verordnung ein wissenschaftlicher Wert von 50 Metern dokumentiert ist. Es liegen keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse vor, die einen Abstand von 150 m rechtfertigen.

Wissenschaftlich und auch wirtschaftlich ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der vorgeschlagene Abstand von 300 Metern zu ökologisch bewirtschafteten Maisbeständen. Ökologisch erzeugter Mais verhält sich auf dem Acker nicht anders als konventioneller Mais und für beide Wirtschaftsformen gilt der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % für zufällige und technisch unvermeidbare Einträge.

Darüber hinaus hat eine Studie des niederländischen Landwirtschaftsministeriums ("Preliminary results of a study on pollen-mediated gene flow in maize under agronomical conditions representative for The Netherlands in 2006", Studiennehmer Universität Wageningen¹) ergeben, dass selbst bei kleineren Abständen von 25 Metern, die Einträge maximal zwischen 0,009 bis 0,296 % liegen.

Forderung: Es muss rechtsverbindlich festgelegt werden, dass die Abstandsregelung in einem definierten Zeitraum wissenschaftlich überprüft und entsprechend korrigiert wird. Die Überprüfung und Anpassung muss sich nahtlos in den laufenden Anbau einfügen und darf auf keinen Fall zu einem Anbaustopp von genehmigten Pflanzen führen.

Forderung: Klärungsbedarf sehen wir noch, was die Möglichkeiten von GVO-Landwirt und Nachbarn betrifft, geringere als die gesetzlich vorgesehenen Abstände zu vereinbaren. Während der Referentenentwurf solche Vereinbarungen zulässt, sind sie im Verordnungsentwurf zur guten fachlichen Praxis nicht enthalten. Sie müssen dort aber ebenfalls eingeräumt werden (siehe auch Kommentar zu § 16 b Abs. 1 GenTG-E weiter oben).

§ 3 Abs. 2 Satz 2 GEnTPflEV - Mitteilungspflicht

Forderung: § 3 Abs. 2 Satz 2 sollte dahin gehend präzisiert werden, dass der Eigentümer einer benachbarten Fläche als Bewirtschafter gilt, falls der Erzeuger innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Eigentümer keine Rückäußerung erhält.

Begründung: Der gegenwärtigen Formulierung lässt sich nicht mit letzter Klarheit entnehmen, ob diese Funktionszuweisung nach Ablauf der Frist endgültig und in jedem Fall eintritt. Dies ist aber für die Rechtssicherheit des Erzeugers unerlässlich.

¹ [Clemens van de Wiel, Plant Research International, 2007]



GenTPflEV: Anlage „Pflanzenartspezifische Vorgaben“

In Ziffer 3 der Anlage ist vorgesehen, dass der Mindestabstand von 150 m im Fall amtlicher Versuche unter Umständen unterschritten werden darf. Es ist unklar, ob diese Möglichkeit einer abweichenden Festlegung auch im kommerziellen Anbau möglich sein soll. Zwar sieht sowohl § 1 Abs. 2 der Verordnung zur GFP als auch die Gesetzesbegründung zu § 16 b Abs. 1 Satz 2 GenTG-E diese Möglichkeit vor; allerdings sind die Voraussetzungen hierfür unklar (z.B. welche Personen genau müssten etwa einen entsprechenden Verzicht erklären). Auch hier fordern wir eine entsprechende Klarstellung des Textes der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung.

Mantelsaaten und Trennstreifen sollten als Möglichkeit zur Reduzierung des Abstandes aufgeführt werden. Die Wirksamkeit von Mantelsaaten wird in der im Februar 2006 veröffentlichten Studie des Joint Research Centers der EU-Kommission ("Bericht über die Koexistenz von gentechnisch veränderten und herkömmlichen Kulturen und Saaten²") dokumentiert und Landwirten in einer Art Entscheidungstabelle als Anbaumaßnahme je nach Größe des eigenen und des benachbarten Feldes explizit vorgeschlagen. Diese wissenschaftlichen Ergebnisse der EU und die in Spanien erfolgreich praktizierten Regelungen sollten auch in Deutschland Berücksichtigung finden.

Der Verordnungsentwurf lässt den Aspekt der Verwertungsform des benachbarten konventionellen Mais und die sich daraus ergebenden Konsequenzen außer Acht. In Deutschland werden ca. 80 Prozent der Maisernte einer innerbetrieblichen Futtermittelverwertung zugeführt und unterliegen damit weder einer Kennzeichnungspflicht noch ist dieser Anteil einer wesentlichen Beeinträchtigung durch eine GV-Einkreuzungen ausgesetzt. Es ist demzufolge fachlich nicht zu begründen, warum hier ein ohnehin wissenschaftlich nicht belegter Abstand von 150 Meter anzulegen ist. Der Aspekt der Verwertungsform wäre ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand im Rahmen der nachbarschaftlichen Verständigung zu klären.

Eine spezielle Erwähnung von Saatgutproduktion unter Punkt 2 ist nicht notwendig.

Unter Punkt 4 und 5 wird Durchwuchs bei Mais in Deutschland thematisiert und Fruchtfolgeeinschränkungen angeordnet. Diese beiden Punkte sollten zumindest nach 2 Jahren Praxiserfahrung überprüft werden, ob sie überhaupt relevant sind.

Die Förderung der Anwendung der Gentechnik ist erklärtes Ziel der Bundesregierung in der Hightech-Strategie und im Koalitionsvertrag. Die Schaffung eines innovationsfreundlichen Rechtsrahmens wird in der Hightech-Strategie als Herausforderung im Themenbereich Grüne Gentechnik betont.

Die Bundesregierung formuliert in der Hightech-Strategie die Gefahr, dass Produktions- und Versuchsstätten von Pflanzenzüchtern ins Ausland verlagert werden. Denn die

² Bericht verfügbar unter <http://ftp.jrc.es/eur22102en.pdf>



biotechnologische Forschung kann entscheidende Beiträge leisten, um Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft zu geben. Beispiele sind eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung sowie die Erschließung alternativer Rohstoffquellen. Dieses Potential muss in Deutschland genutzt werden können.

Frankfurt am Main, den 20 November 2007

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Dr. Ricardo Gent
Geschäftsführer

Karlstrasse 21
60329 Frankfurt am Main



PRESSEINFORMATION

15.11.2007

DIB: Strenge Kennzeichnung bei "gentechnikfrei" beibehalten

Für Verbraucherschutz zuständige SPD-Abgeordnete beabsichtigen die Regeln für die freiwillige Kennzeichnung gentechnikfreier Lebensmittel in Deutschland aufzuweichen. Es ist vorgesehen, bestimmte Zusätze, die mit gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, in Produkten zu erlauben, die mit dem Hinweis "ohne Gentechnik" gekennzeichnet sind.

"Die strengen Vorgaben für die Verwendung des Werbehinweises 'Ohne Gentechnik' müssen beibehalten werden", betont Dr. Bernward Garthoff, Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie. "Wir sollten auf keinen Fall zulassen, dass die Verbraucher mit falschen Informationen getäuscht werden. Wir wollen Transparenz. Akzeptanz für die Produkte und Verfahren der modernen Biotechnologie erreichen wir beim Konsumenten nur dann, wenn er mit echter Wahlfreiheit entscheiden kann."

Noch Ende Januar 2007 hatten die Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Novelle des Gentechnikgesetzes von Bundesminister Seehofer gesagt, dass Verbraucher zwischen gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Produktion wählen können müssen. Industrie und Wirtschaft hatten aber immer betont, dass echte Wahlfreiheit Transparenz bei Produktion und Kennzeichnung voraussetzt. Bei der Kennzeichnung geht es ausschließlich um die Wahl zwischen Produktionsverfahren und nicht um Sicherheit. Denn die Produkte der Biotechnologie werden nur dann zur Vermarktung genehmigt, wenn sie nach strenger behördlicher Prüfung sicher sind für Mensch, Tier und Umwelt.

Kontakt: VCI-Pressestelle
Telefon: 069 2556-1496
E-Mail: presse@dib.org



Koexistenz – das Miteinander verschiedener Anbauformen in der landwirtschaftlichen Praxis

Das Miteinander im Anbau gleicher Kulturpflanzenarten für verschiedene Märkte und Verwendungszwecke innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder in einer Region ist keine neue Herausforderung. Die Beispiele Futtermais / Körnermais, Brotweizen / Futterweizen oder Braugerste / Futtergerste zeigen, dass unterschiedliche Verwendungsziele im Anbau ein und derselben Kulturart seit langem nebeneinander in einem Betrieb oder in einer Region realisiert werden. Je nach Verwendungszweck und Vermarktungsziel nutzt der Landwirt ein ganzes Bündel bewährter Maßnahmen aus der „Guten Landwirtschaftlichen Praxis“, mit deren Hilfe er eine definierte Qualität für die jeweilige Produktgruppe erzielen kann. Dabei berücksichtigt er die Feldgröße, eine angemessene Fruchtfolge, die Vermeidung/Bekämpfung von Durchwuchs, das Führen von Schlagkarteien und anderes mehr. Für unterschiedliche Produktqualitäten und Vermarktungsziele gilt im Ackerbau seit jeher, dass geringfügig vorhandene, andere Merkmale toleriert werden müssen. Keine Sorten- oder Produkteigenschaft kann zu 100% garantiert werden. Die relative Vorzüglichkeit eines bestimmten Produktes bleibt dabei unverändert erhalten. Daher sind Schwellenwerte nicht absolut zu betrachten. Aber sie sind erforderlich, um bestimmten, biologisch/technischen Zwängen Rechnung zu tragen und damit biologisch/technisch definierte

Produktstandards gewährleisten zu können. Sind Schwellenwerte einmal in praktikabler und wirtschaftlich angemessener Form für alle Produktionsrichtungen bestimmt, dann lässt sich mit den bewährten Methoden der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ auch die Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen sicherstellen.

Unvermeidbare Spuren einer bestimmten Sorte in einer anderen Sorte sind keine Frage der Sicherheit für Gesundheit und Umwelt, denn besonders gentechnisch veränderte Sorten wurden vor der Genehmigung einer umfassende Sicherheitsbewertung unterzogen. Vielmehr handelt es sich um eine Vermarktungs-, und damit letztlich eine ökonomische Frage. Das betrifft gentechnisch veränderte Sorten genau so wie konventionelle Sorten. Wenn also die Sicherheit außer Frage steht, sollten sich die Lebensmittelverarbeitung, der Lebensmittelhandel und die Verbraucher im Sinne der Wahlfreiheit auch zwischen Erzeugnissen aus verschiedenen Herkunft/Produktionsweisen entscheiden können. Landwirte wissen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung, wie sie unterschiedliche Märkte bedienen können und welche Maßnahmen dazu unter ihren spezifischen Anbaubedingungen erforderlich sind. Sie sollten anhand ihrer Expertise auch weiterhin für ihren Betrieb und ihre Produktionsbedingungen

Die DIB ist die Biotechnologievereinigung des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. und seiner Fachverbände
DIB is the Biotechnology Organisation of the German Chemical Industry Association (VCI) and the VCI Sector Groups



entscheiden können, welche Pflanzensorten sie anbauen und wie sie diese anbauen müssen. Dabei stehen ihnen behördliche Beratungsdienste und die der Unternehmen zur Seite.

Neue Version eines alten Sachverhalts

Die Maßnahmen zur Koexistenz betreffen nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieb sondern umfassen auch die nachgelagerten Bereiche wie die Ernte, die Lagerung, den Transport und die Weiterverarbeitung. In allen diesen Bereichen kann es zu unvermeidbaren Spuren von anderen Herkünften kommen. Schwellenwerte für die Einhaltung bestimmter Produktqualitäten sind seit langem herkömmliche Praxis. (Alles andere wäre unrealistisch, denn oftmals wird das Erntegut verschiedener Sorten, die von verschiedenen Landwirten geliefert werden, bereits vor der Verarbeitung bei Transport oder Lagerung gemischt).

Eine hohe Qualität bestimmter Ernteprodukte kann durch bewährte Anbaumaßnahmen erreicht werden. Für alle Kulturpflanzen gibt es bereits etablierte und bewährte Maßnahmen für den Anbau, die Pflege, die Ernte, die Reinigung des Erntegutes, den Transport usw. Dabei muss die Balance gehalten werden zwischen der gewünschten Qualität und den Kosten, die zur Erreichung dieses Ziels entstehen. Würde man über die in der Praxis etablierten und bewährten Qualitäten hinausgehen, so würde dies einen signifikanten Effekt auf die Kosten der Produktion und für die Preise der Lebensmittel haben, ohne einen

zusätzlichen Nutzen für den Verbraucher zu liefern oder gar im Sinne einer einzigen, bestimmten Eigenschaft absolut „reine“ Produkte zur Verfügung stellen zu können. Dies gilt für Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Pflanzen bzw. konventionell oder ökologisch angebauten Pflanzen gleichermaßen.

Wahlfreiheit braucht Koexistenz – und keine Beschränkung

Unerreichbare Standards zu setzen, blendet die biologischen und technischen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Produktion aus. Ein Null-Prozent-Schwellenwert ist ebenso wie eine 100%ige Produktreinheit unerreichbar. Das gilt für alle Herstellungsverfahren gleichermaßen. Ein Schwellenwert für gentechnisch veränderte Pflanzen, der bei der Nachweisgrenze von 0,1% liegt, würde eine Diskriminierung dieser Rohstoffe bedeuten. Dies würde Landwirten verwehren, qualitativ hochwertige Lebens- und Futtermittel auch aus gentechnisch veränderten Pflanzen erzeugen zu können. Europäische Landwirte würden einen Wettbewerbsnachteil am Weltmarkt erleiden, wenn sie die Chance, sich bewusst für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen entscheiden zu können genommen würde. Auch die Nachhaltigkeit des ländlichen Wirtschaftsraumes würde durch diese Wettbewerbsnachteile in Mitleidenschaft gezogen. Um keine Produktgruppe zu diskriminieren, müssten außerdem gleiche Schwellenwerte auch bei Einträgen in konventionelle bzw. gentechnisch veränderte Produkte gelten.



Zu den praktischen Aspekten der Koexistenz

Zurzeit steht den Landwirten in Deutschland nur GV-Mais zur Verfügung, weil die Zulassungen anderer Kulturpflanzen politisch blockiert werden. Mais kann keine andere Kulturpflanzenart bestäuben. Eine Bestäubung von Mais durch Mais kann nur stattfinden, wenn die Felder sehr nahe beieinander liegen, die Pflanzen zur gleichen Zeit blühen und die Maispflanze, die den Pollen empfängt, nicht bereits befruchtet ist.

Diese Gegebenheiten stellen bereits Möglichkeiten dar, um ein entsprechendes, nachbarschaftliches Nebeneinander im Maisanbau unter Verwendung bzw. Nicht-Verwendung von transgenem Mais erfolgreich zu gestalten. Der gute nachbarschaftliche Austausch zwischen Landwirten, ergänzt durch praktische Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, kann eine Koexistenz problemlos ermöglichen. Gestaltung einer vernünftigen Fruchtfolge und ein planvolles Flächen-Management sind Ansatzpunkte, die zur Gestaltung eines harmonisierten Nebeneinanders herangezogen werden können. Zudem bleiben praktikable und wirtschaftliche Schwellenwerte Voraussetzung dafür, dass alle Produktionsverfahren gleichberechtigt nebeneinander bestehen können.

Erfahrungen aus dem kommerziellen Anbau von GV-Pflanzen und Ergebnisse von Versuchsanbauten liefern fundierte Grundlagen für praxisnahe Koexistenzregelungen. In 10-20 m

Entfernung finden sich in aller Regel in konventionellen Erntepartien keine GVO-Einträge mehr, die den 0,9% Kennzeichnungsschwellenwert übersteigen. Entsprechende Daten sind auch beim Erprobungsanbau 2004 in Deutschland ermittelt worden. Sie bilden daher die Grundlage für Anbau Richtlinien der Saatgutunternehmen, an denen sich Landwirte beim Praxisanbau von Bt-Mais orientieren. Sie sehen einen 20 Meter breiten konventionell bepflanzten Trennstreifen um ihre Bt-Maisfelder vor, wenn diese in Nachbarschaft zu konventionellem Mais liegen.

Nebeneinander und Miteinander verschiedener Anbauformen

Das Neben- und Miteinander verschiedener Anbausysteme, Kulturpflanzen und -sorten besteht seit den Anfängen der Landwirtschaft. Landwirte erreichen das Nebeneinander verschiedener Anbauverfahren und Kulturpflanzen auf verschiedenen Wegen: z.B. sie vermeiden Abdrift, indem sie bei niedrigen Windgeschwindigkeiten Pflanzenschutzmittel ausbringen; sie stoppen die Ausbreitung der Kraut- und Knollenfäule der Kartoffel im eigenen Betrieb und in den Nachbarbetrieb, indem sie Fungizide zur Bekämpfung des Krankheitserregers rechtzeitig einsetzen; sie vereinbaren Abstände oder viele andere Maßnahmen, um die gewünschte Produktqualität sicherzustellen. Es ist weder vernünftig noch fair, die Verantwortung für das Erreichen einer bestimmten Produktqualität in einem Betrieb ausschließlich auf die Schultern des Nachbarbetriebs zu legen. Verantwortung



und Interesse für die eigene Produktqualität liegen immer bei beiden Betriebsleitern. Der amtliche Dienst und die Unternehmen stehen den Betriebsleitern dabei beratend zur Seite. Wenn die bewährten Prinzipien eingesetzt werden – dazu gehört auch vorausschauendes Handeln und gute Nachbarschaft – dann können diejenigen Landwirte, die keine GVOs anbauen, ihre Kulturpflanzen auch im Nebeneinander und Miteinander mit GVO Pflanzen anbauen.

Nachhaltige Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Kulturpflanzen

Die Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzensorten in bestehenden Anbausystemen verändert die aktuelle Situation nicht grundlegend. Wenn gentechnisch veränderte Pflanzen ein fester Bestandteil der kommerziellen Landwirtschaft in immer mehr EU-Ländern werden, können zwar Spuren der gentechnischen Veränderung im Erntegut anderer Pflanzensorten nachgewiesen werden. Ebenso werden Spuren von GV-freien Pflanzensorten in GV-Sorten

nachweisbar sein. Dies ist aber eine biologisch-technische, landwirtschaftliche Normalität. Gentechnisch veränderte Pflanzen, die nachweislich sicher sind für Mensch, Tier und Umwelt, verhalten sich erwiesenermaßen nicht anders als konventionelle Pflanzen. Koexistenz zwischen unterschiedlichen Anbausystemen ist möglich - so wie es immer schon war - wenn anerkannt wird, dass unter natürlichen Bedingungen eine absolute Freiheit von Einträgen jedweder Art trotz aller Sorgfalt nicht zu garantieren ist und dem durch die Etablierung praktikabler Schwellenwerte - insbesondere auch für Saatgut Rechnung getragen wird.

Frankfurt, den 20. November 2007

Deutsche Industrievereinigung
Biotechnologie
Dr. Ricardo Gent
Geschäftsführer

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main